

Erlass zur Namensführung von allgemeinbildenden Pflichtschulen

(gemäß § 1 Abs. 6 und 7 StPOG)

1. Allgemeine Bestimmungen zur Namensführung

Zur Namensführung von allgemeinbildenden Pflichtschulen wird wie folgt ausgeführt:

§ 1 Abs. 6 Steiermärkisches Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz 2000 – StPOG, LGBl. Nr. 76/2000, in der geltenden Fassung, sieht die Regelung hinsichtlich der Namensführung von Pflichtschulen vor.

Demgemäß hat jede allgemeinbildende Pflichtschule im Schulnamen – grundsätzlich am Anfang des Schulnamens – die jeweilige **Schulart** (Volksschule, Mittelschule, Sonderschule, Polytechnische Schule) und eine **Standortbezeichnung** zu führen. Für Sonderschulen gilt darüber hinaus § 13 Abs. 3 StPOG 2000.

Über die **nähere Standortbezeichnung** (z.B. auf eine Straße oder einen Ortsteil) sowie über die eventuelle **Verwendung des Namens einer bekannten Persönlichkeit** entscheidet der Schulerhalter.

Diese Standardbezeichnung kann über Beschluss des Schulforums oder des Schulgemeinschaftsausschusses noch folgenden Zusatz erhalten:

- einen **Hinweis auf einen schulautonomen Schwerpunkt**, der im schulautonomen Lehrplan festgelegt werden muss oder
- einen Hinweis auf einen Schulversuch.

Weitere Zusätze in der Schulbezeichnung sind nicht zulässig.

Beispiele für korrekte Schulbezeichnungen:

- *Volksschule Mureck (gesetzliche Mindestvorgabe)*
- *Volksschule Kapfenberg-Stadt (genauere Standortbezeichnung durch den Schulerhalter)*
- *Peter Rosegger Volksschule Trofaiach (Hinweis auf bekannte Persönlichkeit durch den Schulerhalter)*

Unzulässig sind beispielsweise Bezeichnungen, aus denen die Schulart nicht ersichtlich ist (z.B. Europa-Schule NN).

2. Namensführung von Mittelschulen

§ 1 Abs. 7 leg. cit. sieht eine genaue Regelung über die Namensführung der Mittelschulen vor.

Die Bezeichnung Musikmittelschule oder Sportmittelschule dürfen nur jene Schulen tragen, **die ausschließlich musische oder sportliche Klassen führen.**

Mittelschulen, die nur einzelne Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung führen, tragen die Bezeichnung **Mittelschule mit sportlichen und/oder musischen Klassen.**

Beispiele für korrekte Schulbezeichnung der Mittelschule:

- *Mittelschule Mariazell (gesetzliche Mindestvorgabe)*
- *Mittelschule Graz-St. Leonhard mit digitalem Schwerpunkt*
- *Mittelschule Birkfeld mit musischen Klassen*

3. Informationspflicht der Schulerhalter

Die Gemeinden als Schulerhalter haben gemäß Art. 119a B-VG die Namensänderungen von allgemeinbildenden Pflichtschulen mit dem bezugnehmenden Gemeinderatsbeschluss innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung der Bildungsdirektion für Steiermark, Präs/5 Schulrecht Land, Äußere Schulorganisation und Europa, unaufgefordert vorzulegen.

Seitens der Schulbehörde erfolgt eine Kontrolle der Schulnamen im Hinblick auf die oben angeführten Normen des StPOG und in weiterer Folge die Eintragung in die EDV.

Änderungen der Schulnamen werden erst mit Beginn eines neuen Schuljahres wirksam.